



17. August 2015

IV-Rundschreiben Nr. 337

Verrechnung von belegärztlichen Leistungen

Für die Verrechnung von belegärztlichen Leistungen zulasten der Invalidenversicherung gelten die nachfolgenden Grundsätze. Bei der Rechnungskontrolle ist darauf besonders zu achten.

Bei belegärztlichen Leistungen, die separat nach Tarmed verrechnet werden können, handelt es sich **immer um ambulante Leistungen**. Erbringt ein Belegarzt hingegen Leistungen an einem stationär aufgenommenen Patienten, so können diese nicht separat zulasten der IV verrechnet werden. Der stationäre Aufenthalt wird in diesem Fall vom Akutspital mittels SwissDRG-Pauschale abgerechnet und das Spital vergütet dem Belegarzt seine Leistungen direkt. Somit ist es nicht möglich, für einen stationären Spitalaufenthalt sowohl eine SwissDRG-Pauschale als auch Tarmed-Einzelleistungen zu verrechnen.

Die Tarifiziffern im Tarmed bestehen aus einer ärztlichen Leistung (AL) und einer technischen Leistung (TL). Beide Teile sind mit einer bestimmten Anzahl Taxpunkte bewertet und ergeben zusammen, mit dem Taxpunktwert multipliziert, die Gesamtvergütung für die tarifizierte Leistung.

Die im Rahmen der ambulanten Belegarztstätigkeit im Spital erbrachten Leistungen werden wie folgt nach Tarmed verrechnet:

	Taxpunktwert	
	AL	TL
Rechnung Belegarzt:		
Leistungen Operateur (Belegarzt) inkl. belegärztliche Assistenz	Fr. 0.92	-
Leistungen Anästhesist (Belegarzt)	Fr. 0.92	-
+ ggf. Praxiskostenabgeltung PKA	Fr. 0.92	-
Rechnung Spital:		
Leistungen von angestellten/ besoldeten Ärzten des Spitals (Spitalarzt)	Fr. 1.00	Fr. 1.00
Übrige Leistungen des Spitals (Infrastruktur, medizinisches Hilfspersonal)	-	Fr. 1.00

Rechnung Belegarzt: Somit kann der Belegarzt (Operateur, Anästhesist) lediglich den ärztlichen Teil (AL) der Tarmed-Ziffer verrechnen, und zwar mit einem Taxpunktwert von Fr. 0.92.

Rechnung Spital: Das Spital verrechnet lediglich den technischen Teil (TL) der vom Belegarzt erbrachten Leistungen und ggf. noch anderer, nicht-ärztlicher Tarmed-Leistungen des Spitals (z.B. technische Grundleistungen, nicht-ärztliche Betreuung), jeweils mit einem Taxpunktwert von Fr. 1.00. Damit ist die vom Spital bereitgestellte Infrastruktur inkl. das medizinische Hilfspersonal abgegolten.

Vereinzelte kann es sein, dass vom Spital angestellte und besoldete Ärzte (Spitalärzte) Leistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Belegarztes erbringen. So kann z.B. die Anästhesie durch einen Spitalarzt und nicht durch einen Belegarzt gemacht werden. In diesem Fall verrechnet das Spital für die Leistungen seiner angestellten Ärzte sowohl die AL wie auch die TL der erbrachten Tarmed-Ziffern mit einem Taxpunktwert von Fr. 1.00.

Der Belegarzt kann zusätzlich noch eine Praxiskostenabteilung (PKA) verrechnen (Ziffern 50.0100, 50.0110 und 50.0120), ebenfalls mit einem Taxpunktwert von Fr. 0.92, sofern er dem entsprechenden Vertrag zwischen der MTK/MV/IV und der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung (SBV) beigetreten ist. Nähere Informationen dazu, inkl. einem Rechnungsbeispiel und der Liste der abrechnungsberechtigten Belegärzte, finden sich auf der MTK-Webseite (<https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/belegarzttarif/>).

Das Rechnungsbeispiel veranschaulicht auch die oben beschriebene, unterschiedliche Leistungsverrechnung von Belegarzt und Spital. Es zeigt den Fall, wo sowohl der Operateur als auch der Anästhesist Belegärzte sind (nur Verrechnung der AL und der PKA) und das Spital lediglich technische Leistungen (Infrastruktur, medizinisches Hilfspersonal), aber keine ärztliche Leistung erbringt (nur Verrechnung der TL).

Bis anhin verrechneten Belegarzt und Spital ihre Leistungen meist getrennt, sodass die IV-Stelle sowohl vom Belegarzt als auch vom Spital eine Rechnung für die erbrachten ambulanten Leistungen bekam. Seit einiger Zeit verrechnen die Spitäler mehrheitlich die Spitalleistungen und die Belegarztleistungen zusammen auf einer einzigen Rechnung. Das ist zulässig, die oben beschriebenen Abrechnungsregeln mit der Aufteilung von AL und TL gelten selbstverständlich auch in diesen Fällen.